Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

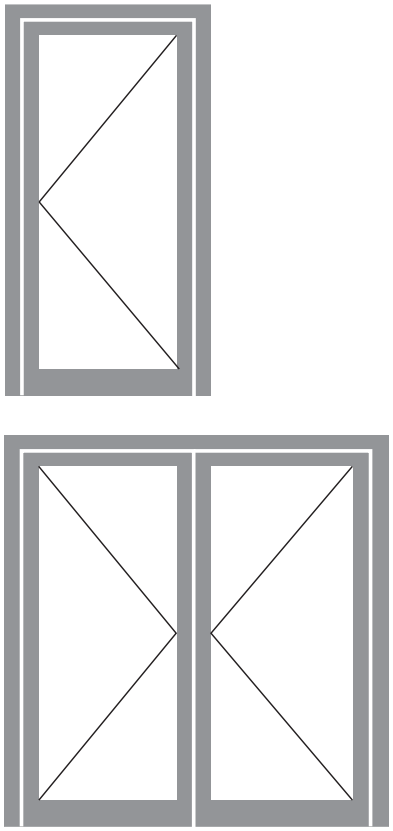

JANSEN-Economy 60 RS-1 und RS-2

(Einflügelige und zweiflügelige Rauchschutztüren aus Stahl und Edelstahl nach DIN 18095)

Prüfzeugnisnummer: P-13-001285-PR01-ift

Jansen AG, CH-9463 Oberriet SG
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Telefon +41 (0)71 763 91 11
Telefax +41 (0)71 761 22 70
www.jansen.com

JANSEN

23.7.2014
598 003

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.:	**P-13-001285-PR01-ift** **(AbP-C05-01-de-01)**
Antragsteller	**Jansen AG Stahlröhrenwerk,Kunststoffwerk** **Industriestr. 34** **9463 Oberriet SG** **(Schweiz)**
Gegenstand	Einflügeliger und zweiflügeliger Rauchschutzabschluss aus Stahl gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2014/01, lfd. Nr. 2.33, mit der Produktbezeichnung "Jansen Economy 60 S" als Tür DIN 18095-2[1)] RS-1 / RS-2
Verwendungszweck	Rauchschutzabschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.
Ausstellungsdatum	21.07.2014
Geltungsdauer	**von 02.04.2014** **bis 01.04.2019**

Inhalt

A Allgemeine Bestimmungen
B Besondere Bestimmungen
B.1 Gegenstand und Verwendungsbereich
B.2 Anforderungen an das Bauprodukt
B.3 Übereinstimmungsnachweis
B.4 Rechtsgrundlage
B.5 Rechtsbehelfsbelehrung

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 2 Anlagen

Anlage 1 (13 Seiten)
Anlage 2 (1 Seite)

Dem Gegenstand ist hiermit erstmals durch das **ift** Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer anwendbar.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden.
Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der einflügeligen und zweiflügligen Rauchschutzabschlüsse aus Stahl mit der Produktbezeichnung "Jansen Economy 60 S" und ihrer Verwendung als Rauchschutzabschlüsse, nachfolgend RSA genannt, RS-1 / RS-2 gemäß DIN 18095-2[1)].

1.2 Verwendungsbereich

RSA, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Konstruktion als RSA wurde gemäß DIN 18095-1 hinsichtlich der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2[1)] bei Angaben aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke von 50 Pa und der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18[2)] mit 200.000 Prüfzyklen nachgewiesen.

Rauchdichtigkeit:

Prüfnachweis	Verfahren	Erstellt am	Prüfstelle
13-001281-PR02	DIN 18095-2[1)]	8.05.2014	**ift** Rosenheim GmbH
13-001283-PR02	DIN 18095-2[1)]	9.05.2014	**ift** Rosenheim GmbH
13-001283-PR03	DIN 18095-2[1)]	9.05.2014	**ift** Rosenheim GmbH
13-001284-PR02	DIN 18095-2[1)]	12.06.2014	**ift** Rosenheim GmbH
12000605-10	DIN 18095-2[1)]	14.02.2001	MPA NRW
100002526-03	DIN 18095-2[1)]	1.08.2006	MPA NRW
12001132-10	DIN 18095-2[1)]	17.04.2002	MPA NRW
281 43806/2	DIN 18095-2[1)]	7.10.2010	**ift** Rosenheim GmbH
281 43806/4	DIN 18095-2[1)]	7.10.2010	**ift** Rosenheim GmbH
120645389	DIN 18095-2[1)]	2.01.1991	MPA NRW
120138293	DIN 18095-2[1)]	4.10.1993	MPA NRW
12-001829-PR03	DIN 18095-2[1)]	5.05.2014	**ift** Rosenheim GmbH

selbstschließende Eigenschaften (200.000 Prüfzyklen):

Prüfnachweis	Verfahren	Erstellt am	Prüfstelle
13-001281-PR01	DIN 4102-18[2)]	7.05.2014	**ift** Rosenheim GmbH
13-001283-PR01	DIN 4102-18[2)]	9.05.2014	**ift** Rosenheim GmbH
13-001284-PR01	DIN 4102-18[2)]	12.06.2014	**ift** Rosenheim GmbH
12000605-10	DIN 4102-18[2)]	14.02.2001	MPA NRW
100002526-02	DIN 4102-18[2)]	1.08.2006	MPA NRW
251 43806/2	DIN 4102-18[2)]	7.11.2011	**ift** Rosenheim GmbH
251 43805/2	DIN 4102-18[2)]	1.12.2011	**ift** Rosenheim GmbH
12-001829-PR01	DIN 4102-18[2)]	5.05.2014	**ift** Rosenheim GmbH
12-001829-PR02	DIN 4102-18[2)]	16.06.2014	**ift** Rosenheim GmbH

Der RSA darf nicht
- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind **nicht** Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der RSA im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

RSA nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichte Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

	Einflügelig	**Zweiflügelig**
- kleinste Abmessungen:	**525 mm x 1700 mm**	**1270 mm x 1700 mm**
- größte Abmessungen:	**1500 mm x 3230 mm**	**2822 mm x 3230 mm**

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

	Einflügelig	**Zweiflügelig**
- kleinste Abmessungen:	**625 mm x 1750 mm**	**1350 mm x 1750 mm**
- größte Abmessungen:	**2350 mm x 3655 mm**	**3672 mm x 3655 mm**
- mit Oberlicht bis zu einer Höhe von:	**3400 mm**	**3400 mm**
- mit Seitenteilen bis zu einer Breite von:	**3400 mm**	**3440 mm**

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Maße für Seitenteile und Oberlicht** nicht überschreiten (Breite x Höhe):

- maximale Höhe Oberlicht: **1000**[*)] **mm**
- maximale Breite Seitenteil: **1000**[*)] **mm**

*) Die Abmessungen des Gesamtelementes einschließlich des Oberlichts / Seitenteil(e) dürfen die maximale Höhe des Baurichtmaßes bzw. lichten Durchgangsmaßes nicht überschreiten.

Der RSA darf nur in folgende Wandbauarten eingebaut werden und muss in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 2.18 zeichnerisch dargestellt sein. Beim Einbau des Rauchschutzabschlusses in Wände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1[3)] zuführen.

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1[4)], Wanddicke ≥ 115 mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe ≥ II, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045[5)], Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, oder
- Wände (Höhe ≤ 5m) nach DIN 4102-4[6)] Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- Wände (Höhe ≤ 5m) nach DIN 4102-4[6)] Tabelle 49 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an Holzständer mit einer Mindest-Abmessung 50 mm x 50 mm, oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise Holz- oder Stahlständerkonstruktion) , mit beidseitiger Bekleidung in Anlehnung an DIN 4102-4[6)] - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mind. F30 - mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung), Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- Verglasung als nicht tragendes, inneres Trennwandsystem „Jansen Economy"
- Verglasung als nicht tragendes, inneres Trennwandsystem "Jansen VISS"

Alle Anschlüsse an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände und Decken) müssen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.
Dies gilt z.B. als erfüllt, wenn die Fugen dieser Anschlüsse umlaufend dauerelastisch abgedichtet sind unter Berücksichtigung der DIN 18540[7)].
Die Verwendung des RSA ist nur in trockenen Räumen zulässig.

Die Zargen bzw. Rahmen der RSA müssen am umgebenden Baukörper mit geeigneten Befestigungsmitteln mechanisch befestigt werden.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

RSA müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 und 2 und den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.2 Zubehörteile

Der RSA muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935[8)] bzw. DIN 18272[9)]
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154[10)]
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4[11)]
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250[12)]
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273[13)]
- Elektrisch betriebene Feststellanlagen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diese Tür durch einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist.

2.3 Einbaudetails

Die Befestigung des RSA an angrenzende Bauteile muss so ausgeführt sein, dass beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretende dynamische Kräfte und die aus einer Verformung unter Temperatureinwirkung von maximal 200℃ entstehenden Kräfte durch die Befestigungsmittel dauerhaft aufgenommen werden können. Die entstehenden Kräfte dürfen keinen Einfluss auf die Standsicherheit angrenzender Bauteile nach Abschnitt 2.5 haben.

2.4 Bodendichtung

Für die Verwendung einer Bodendichtung (Schleifdichtung oder mechanisch absenkbare Bodendichtung) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein. Der Fußboden darf keine tiefer oder höher liegende Flächenanteile, wie z.B. Fugen, aufweisen. Ist dies nicht gegeben, ist eine Schwelle bzw. Bodenschiene zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

Die Herstellerangaben zur Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbare Bodendichtung muss bei geschlossener Türe auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Anpresskraft aufliegen.

Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2[1)] und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18[2)].

2.5 Angrenzende Bauteile

Der RSA muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut werden. Die Rauchdichtigkeit, die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

2.6 Seitenteile und Oberteile

Abschlüsse in notwendigen Treppenräumen im Sinne §35 Abschnitt (6) der MBO (Fassung 2002, zuletzt geändert 21.09.2012) dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichter enthalten, wenn die Abschlüsse insgesamt nicht breiter als 2,50 m sind.

Abschlüsse in notwendigen Fluren im Sinne §36 Abschnitt (3) der MBO (..) dürfen Seitenteile und Oberteile enthalten. Dabei müssen Abschlüsse bis an die Rohdecke geführt werden oder bis an mindestens feuerhemmende Unterdecken der Flure.

2.7 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 1.2, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

2.8 Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.9 Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems geschaltet sein. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position entriegelt eingestellt sein. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.10 Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der RSA verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und in der Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlosses, alternativ kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

2.11 Verwendung eines RSA in Flucht- und Rettungswegen und Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der RSA sind zu beachten. Die zugelassenen und zu verwendenden Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179[14)] bzw. Panikverschlüsse nach DIN EN 1125[15)] für diese RSA sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EltVTR- entsprechen.

RSA in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege ausgewiesen und bezeichnet sind, dürfen keine unteren Anschläge und Schwellen haben.

2.12 Türschließereinstellung

Der an dem RSA befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass der RSA aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154[10)] zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen.

Für RSA sind Türschließer ≥ Klasse 3 gemäß DIN EN 1154[10)] zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

2.13 Verwendung von Schließern mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung sind nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4[11)] und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z.B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlusssysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten.
Solche RSA müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

2.14 Verwendung von Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen.

2.15 Verwendung von Füllungen

Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht **nicht** überschritten werden.

Nachfolgend eine Liste mit den Glas- und Plattenwerkstoffen für die Ausfachungen der Türflügel und Festfelder an den Rauchschutztüren mit der Produktbezeichnung "Jansen Economy 60 S". Erlaubt sind transparente, bruchsichere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200 ℃ und mit einer Mindestdicke v on 4 mm:

- Verbundglas
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG)
- Teilvorgespanntes Glas (TVG)
- Mehrscheiben-Isolierglas
- Brandschutzglas
- Drahtspiegelglas
- Gussglas
- Gipskarton-Bauplatten, wahlweise mit Metallblechen oder Edelholzfurnier belegt,
- Brandschutzplatten, wahlweise mit Metallblechen oder Edelholzfurnier belegt,
- Metallpaneele, Kassettenbleche, Kofferpaneele,
- Metallblech,
- MDF-, HDF- und Spanplatten
- Bauplatten Trespa Meteon

2.16 Verwendung von Dübelmontage

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

2.17 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und beidseitig dauerelastisch, rauchdicht zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Die Bestimmungen der DIN 18540[7)] sind sinngemäß anzuwenden.

2.18 Einbauanleitung

Jeder RSA ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung des RSA
- Baurichtmaß und Türflügelaußenmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in der, der RSA eingesetzt werden darf, Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen beweglichen Element und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und UK Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie der RSA mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der RSA und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Wanddicken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der RSA

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen **nicht** im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den im **ift** Rosenheim GmbH hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

2.19 Wartungsanleitung

Dem RSA muss eine Wartungsanleitung beiliegen.

Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute RSA auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließern, Überprüfung der Spaltmaße, usw.).

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des RSA mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1 in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095 sind zu jedem RSA eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben müssen in Übereinstimmung zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, stehen.

3.2 Übereinstimmungszeichen

Jeder RSA nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt oder auf dessen Verpackung bzw. Beipackzettel aufzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist es auf den Lieferschein mit abzudrucken.

Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind - erhaben oder vertieft z.B. durch Prägen, Fräsen oder Ätzen - so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
  - Name des Herstellers
  - Dokumentennummer: **P-13-001285-PR01-ift**
  - Prüfstelle: **ift** Rosenheim GmbH
  - Herstelljahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 – Ausgabe 2014/01, lfd. Nr. 2.33 erteilt.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim **ift** Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

ift Rosenheim
Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
PÜZ
BAY 18

ift Rosenheim
21.07.2014

Dr. Gerhard Wackerbauer, Dipl. Phys.
Prüfstellenleiter
Brandschutz

Zoran Golic, B.Sc.(Univ.)
Produktingenieur
Bauteile

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

[1] DIN 18095-2:
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

[2] DIN 4102-18:
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“

[3] DIN 4103-1:
Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“

[4] DIN 1053-1:
Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung

[5] DIN 1045:
Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung

[6] DIN 4102-4:
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

[7] DIN 18540:
Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen

[8] DIN EN 1935:
Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren

[9] DIN 18272:
Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband

[10] DIN EN 1154:
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren

[11] DIN 18263-4:
Türschließer mit hydraulischer Dämpfung

[12] DIN 18250:
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss

[13] DIN 18273:
Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen

[14] DIN EN 179:
Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen

[15] DIN EN 1125:
Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. 13-001285-PR01 (AbP-C05-01-de-01) vom 21.Juli.2014

Firma Jansen AG Stahlröhrenwerk,Kunststoffwerk, 9463 Oberriet SG (Schweiz)

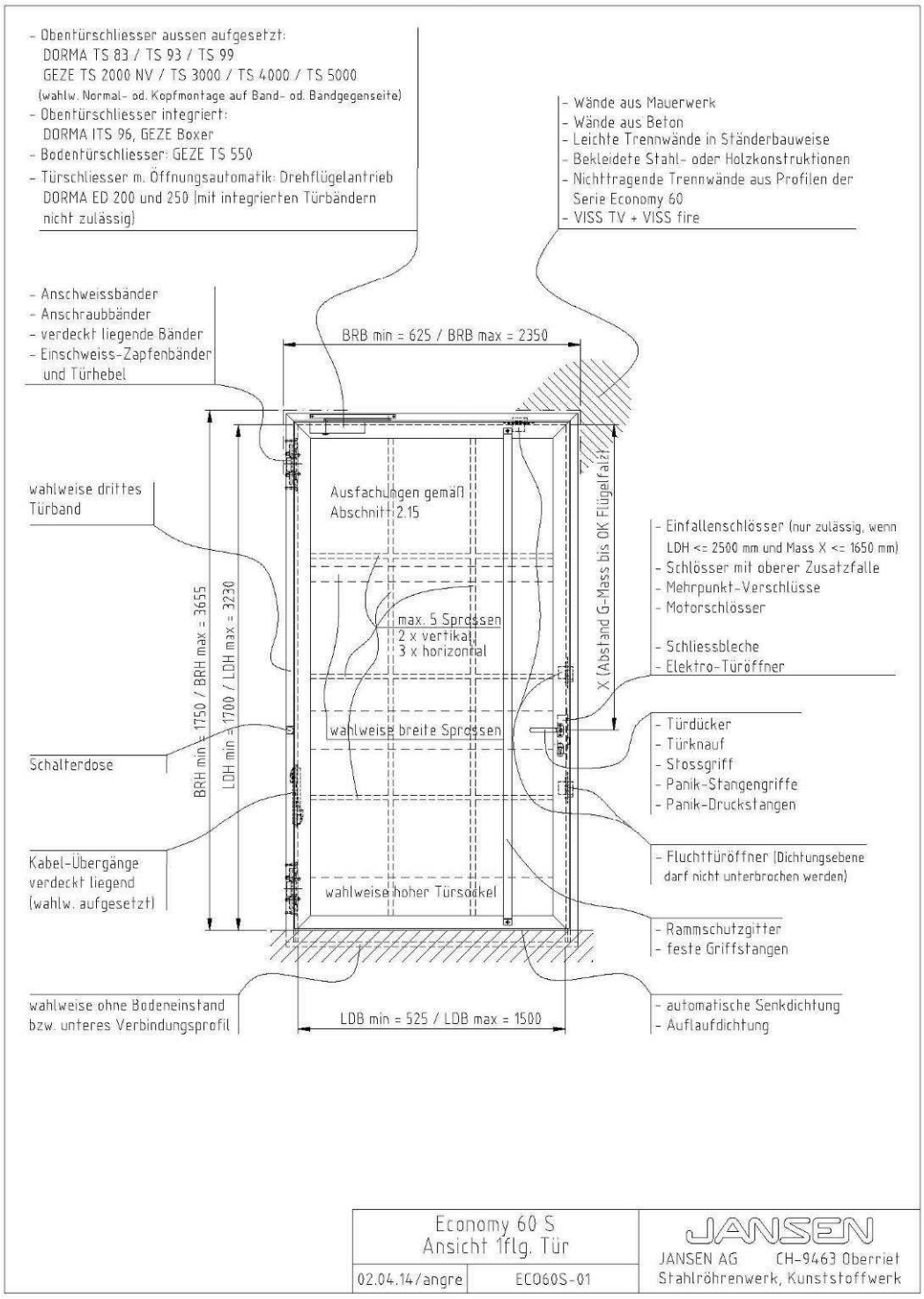

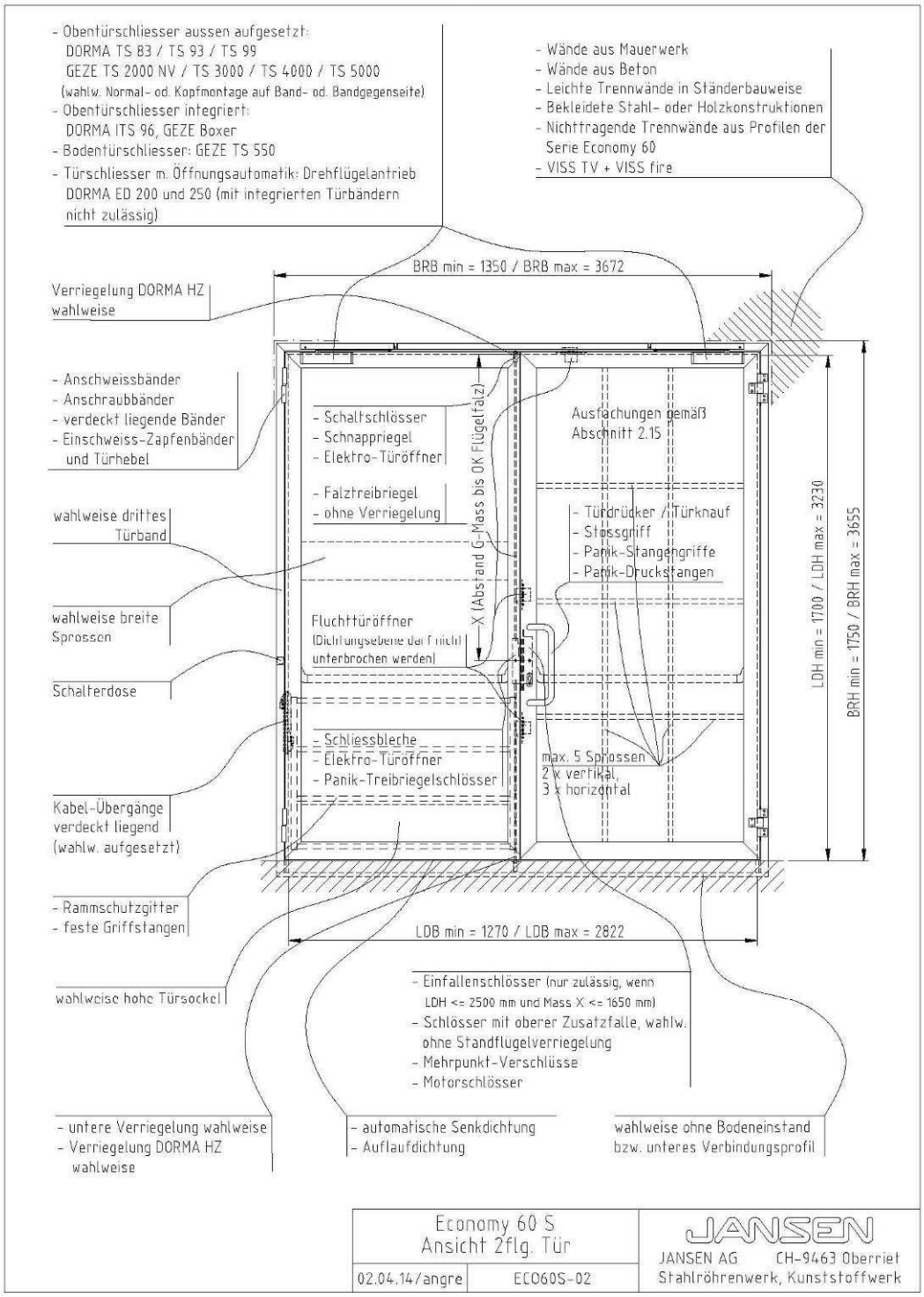
- Obentürschliesser aussen aufgesetzt:
DORMA TS 83 / TS 93 / TS 99
GEZE TS 2000 NV / TS 3000 / TS 4000 / TS 5000
(wahlw. Normal- od. Kopfmontage auf Band- od. Bandgegenseite)
- Obentürschliesser integriert:
DORMA ITS 96, GEZE Boxer
- Bodentürschliesser: GEZE TS 550
- Türschliesser m. Öffnungsautomatik: Drehflügelantrieb
DORMA ED 200 und 250 (mit integrierten Türbändern nicht zulässig)
- Wände aus Mauerwerk
- Wände aus Beton
- Leichte Trennwände in Ständerbauweise
- Bekleidete Stahl- oder Holzkonstruktionen
- Nichttragende Trennwände aus Profilen der Serie Economy 60
- VISS TV + VISS fire
BRB min = 1350 / BRB max = 3672
Verriegelung DORMA HZ wahlweise
- Anschweissbänder
- Anschraubbänder
- verdeckt liegende Bänder
- Einschweiss-Zapfenbänder und Türhebel
wahlweise drittes Türband
wahlweise breite Sprossen
Schalterdose
Kabel-Übergänge verdeckt liegend (wahlw. aufgesetzt)
- Rammschutzgitter
- feste Griffstangen
wahlweise hohe Türsockel
- Schaltschlösser
- Schnappriegel
- Elektro-Türöffner
- Falztreibriegel
- ohne Verriegelung
X (Abstand G-Mass bis OK Flügelfalz)
Fluchttüröffner
(Dichtungsebene darf nicht unterbrochen werden)
- Schliessbleche
- Elektro-Türöffner
- Panik-Treibriegelschlösser
Ausfachungen gemäß Abschnitt 2.15
- Türdrücker / Türknauf
- Stossgriff
- Panik-Stangengriffe
- Panik-Druckstangen
max. 5 Sprossen
2 x vertikal,
3 x horizontal
LDH min = 1700 / LDH max = 3230
BRH min = 1750 / BRH max = 3655
LDB min = 1270 / LDB max = 2822
- Einfallenschlösser (nur zulässig, wenn LDH <= 2500 mm und Mass X <= 1650 mm)
- Schlösser mit oberer Zusatzfalle, wahlw. ohne Standflügelverriegelung
- Mehrpunkt-Verschlüsse
- Motorschlösser
- untere Verriegelung wahlweise
- Verriegelung DORMA HZ wahlweise
- automatische Senkdichtung
- Auflaufdichtung
wahlweise ohne Bodeneinstand bzw. unteres Verbindungsprofil
Economy 60 S
Ansicht 2flg. Tür
02.04.14/angre
ECO60S-02
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

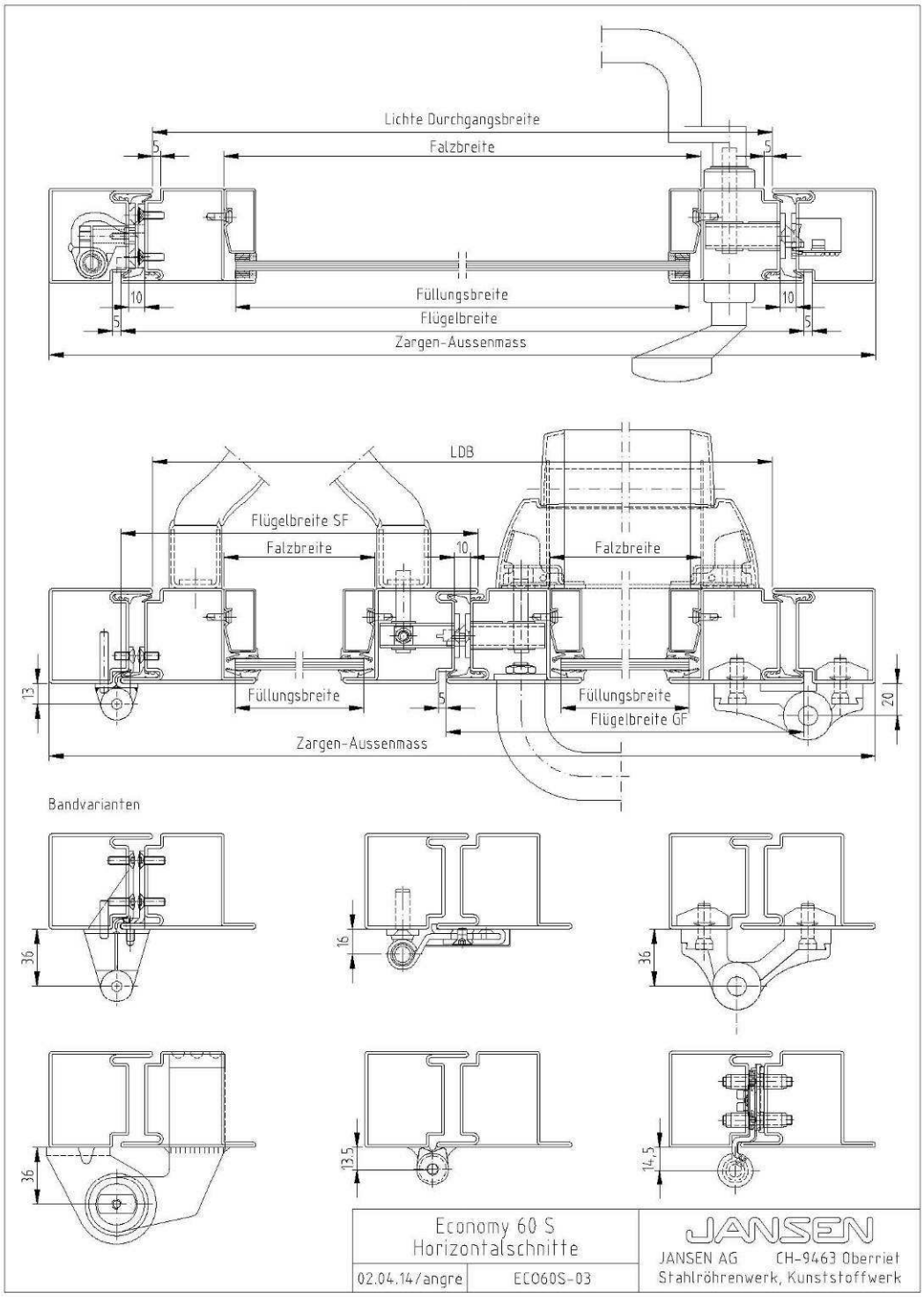
Lichte Durchgangsbreite
Falzbreite
5
5
10
10
5
5
Füllungsbreite
Flügelbreite
Zargen-Aussenmass
LDB
Flügelbreite SF
Falzbreite
10
Falzbreite
13
Füllungsbreite
5
Füllungsbreite
Flügelbreite GF
20
Zargen-Aussenmass
Bandvarianten
36
16
36
36
13,5
14,5
Economy 60 S
Horizontalschnitte
02.04.14/angre
ECO60S-03
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

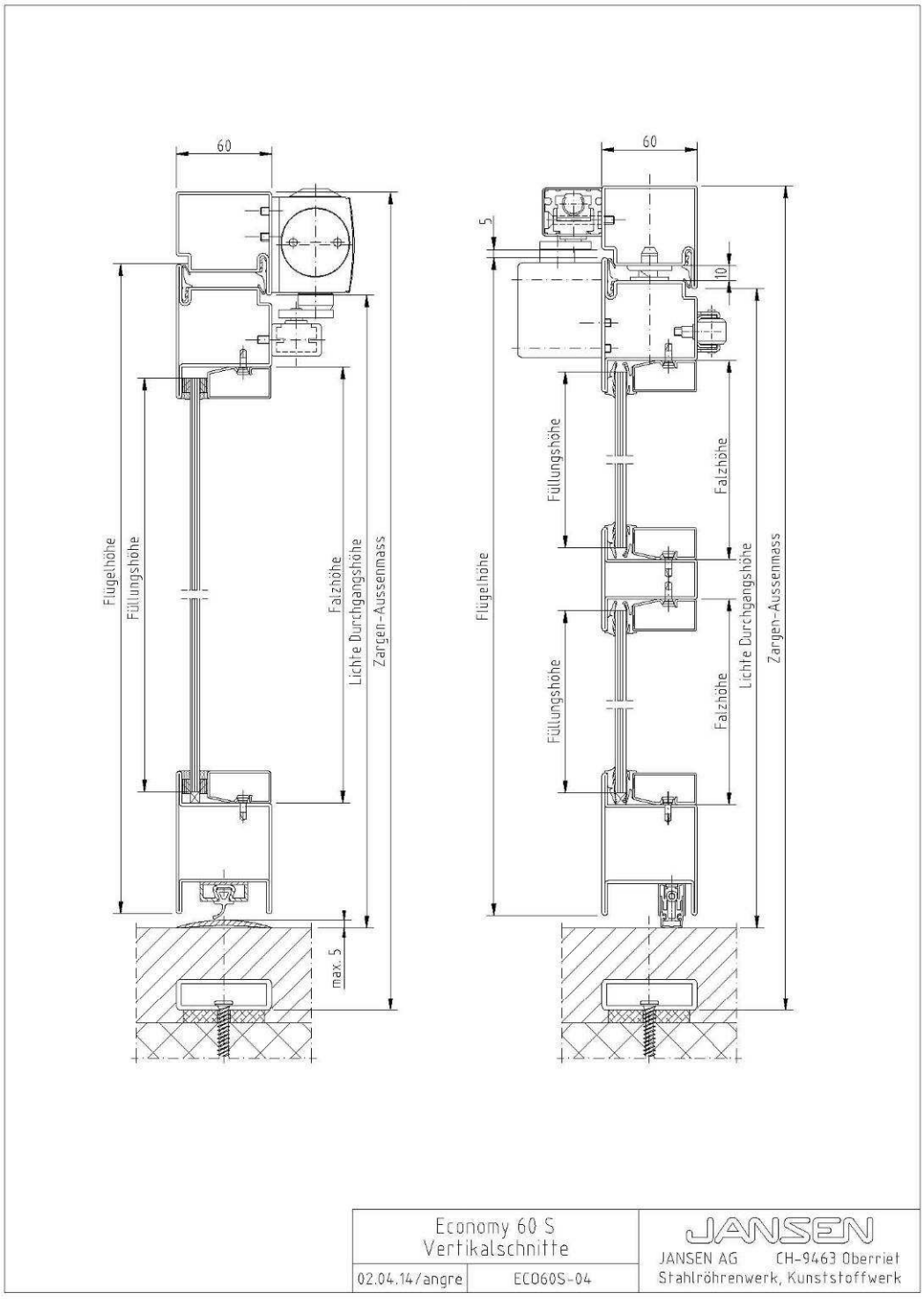
60
Flügelhöhe
Füllungshöhe
Falzhöhe
Lichte Durchgangshöhe
Zargen-Aussenmass
max. 5
60
5
10
Füllungshöhe
Falzhöhe
Flügelhöhe
Füllungshöhe
Falzhöhe
Lichte Durchgangshöhe
Zargen-Aussenmass
Economy 60 S
Vertikalschnitte
02.04.14/angre
EC060S-04
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

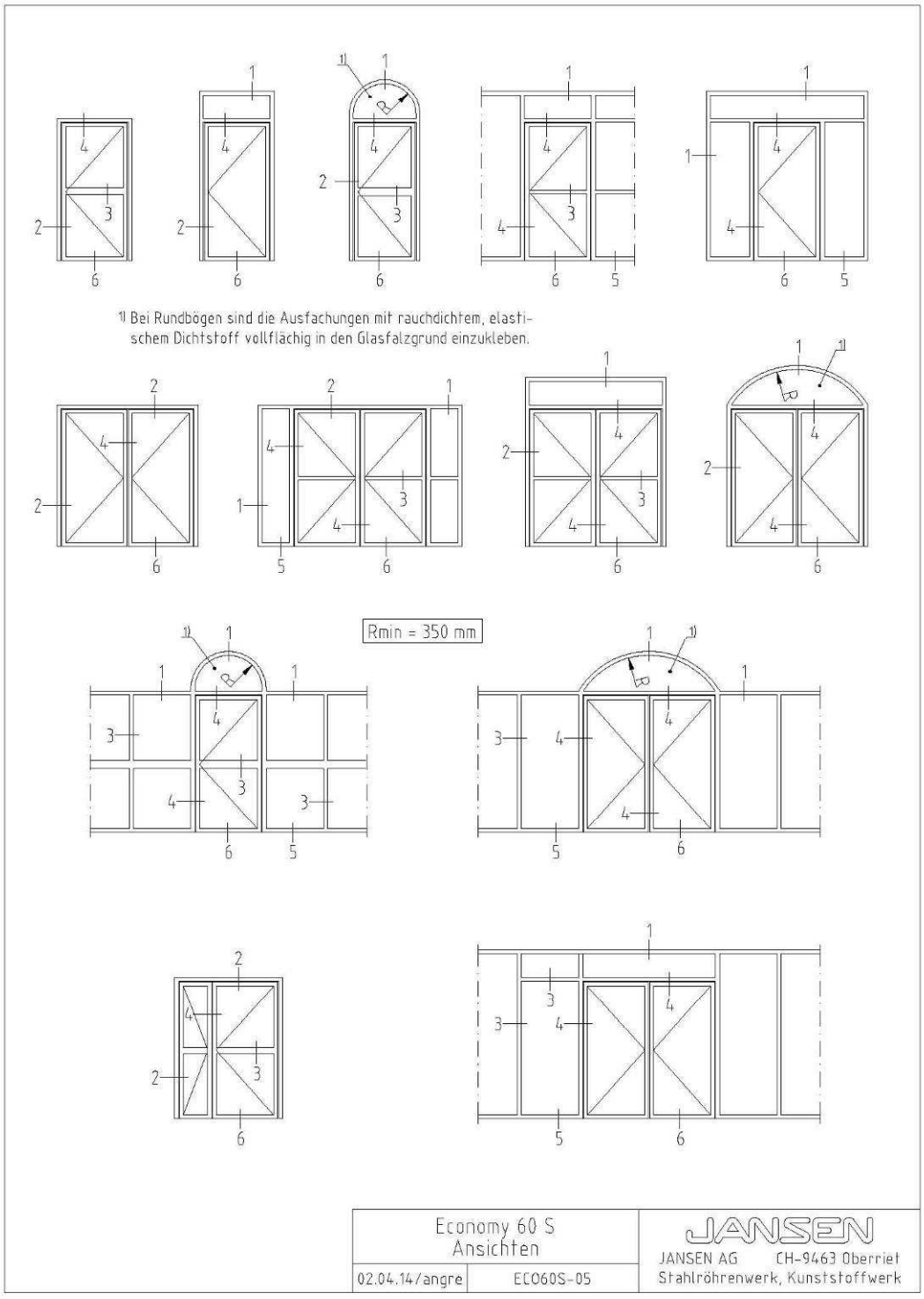
1) Bei Rundbögen sind die Ausfachungen mit rauchdichtem, elastischem Dichtstoff vollflächig in den Glasfalzgrund einzukleben.
Rmin = 350 mm
Economy 60 S
Ansichten
02.04.14/angre
ECO60S-05
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

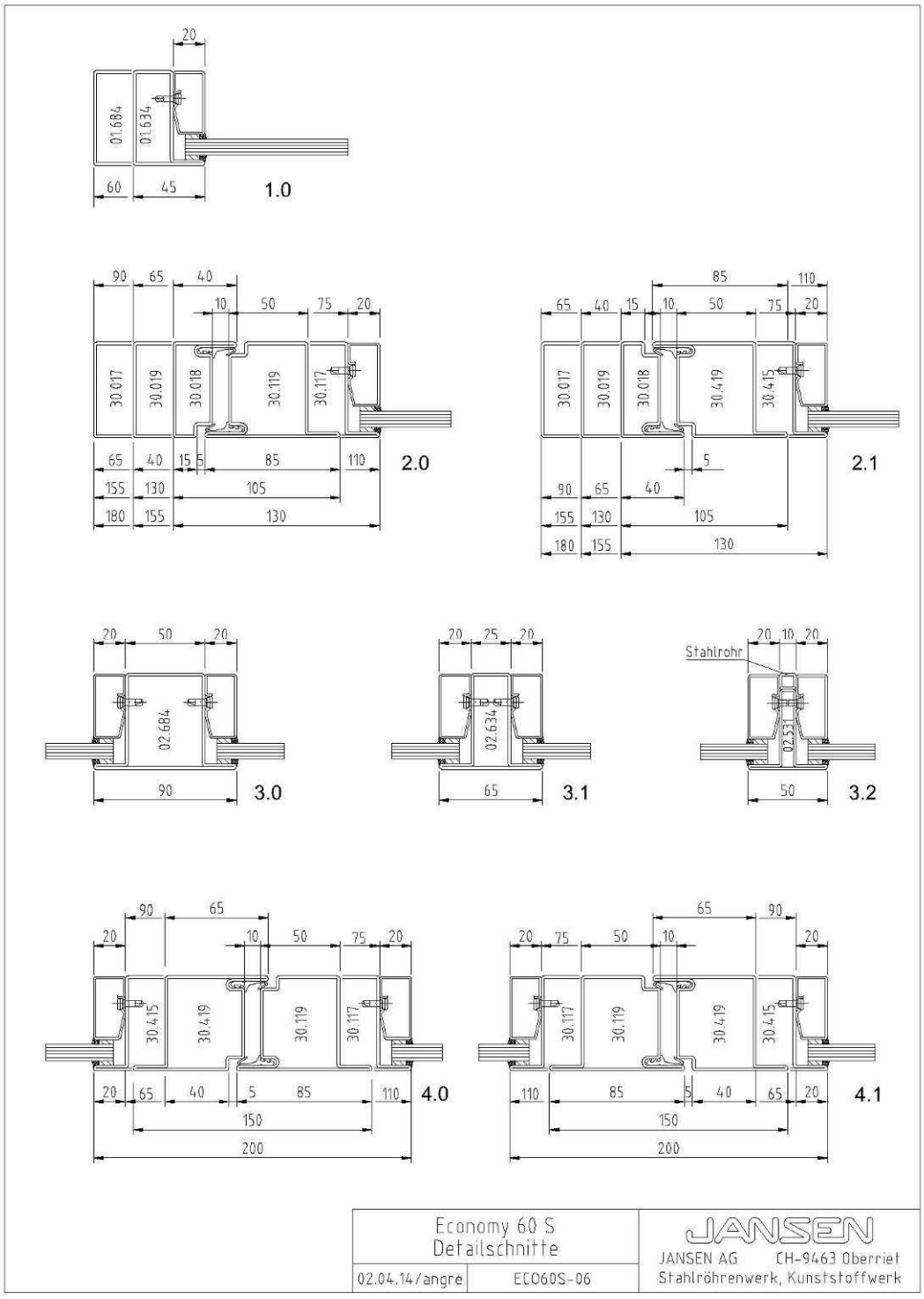
1.0
2.0
2.1
3.0
3.1
3.2
4.0
4.1
Stahlrohr
Economy 60 S
Detailschnitte
02.04.14/angre
ECO60S-06
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

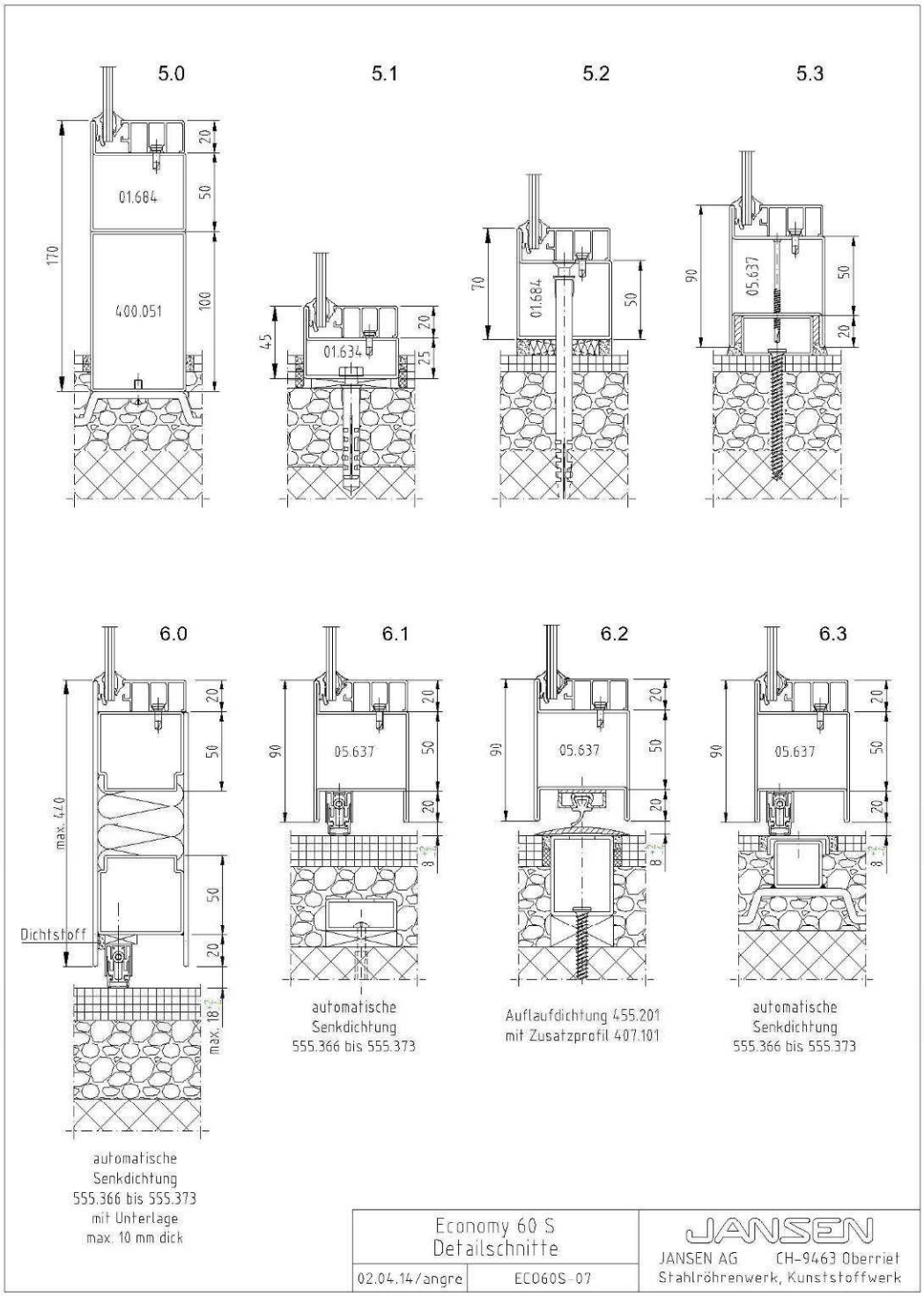
5.0
01.684
400.051
170
20
50
100
5.1
01.634
45
20
25
5.2
01.684
70
50
5.3
05.637
90
50
20
6.0
max. 410
Dichtstoff
max. 18
automatische
Senkdichtung
555.366 bis 555.373
mit Unterlage
max. 10 mm dick
6.1
05.637
automatische
Senkdichtung
555.366 bis 555.373
6.2
05.637
Auflaufdichtung 455.201
mit Zusatzprofil 407.101
6.3
05.637
automatische
Senkdichtung
555.366 bis 555.373
Economy 60 S
Detailschnitte
02.04.14/angre
EC060S-07
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

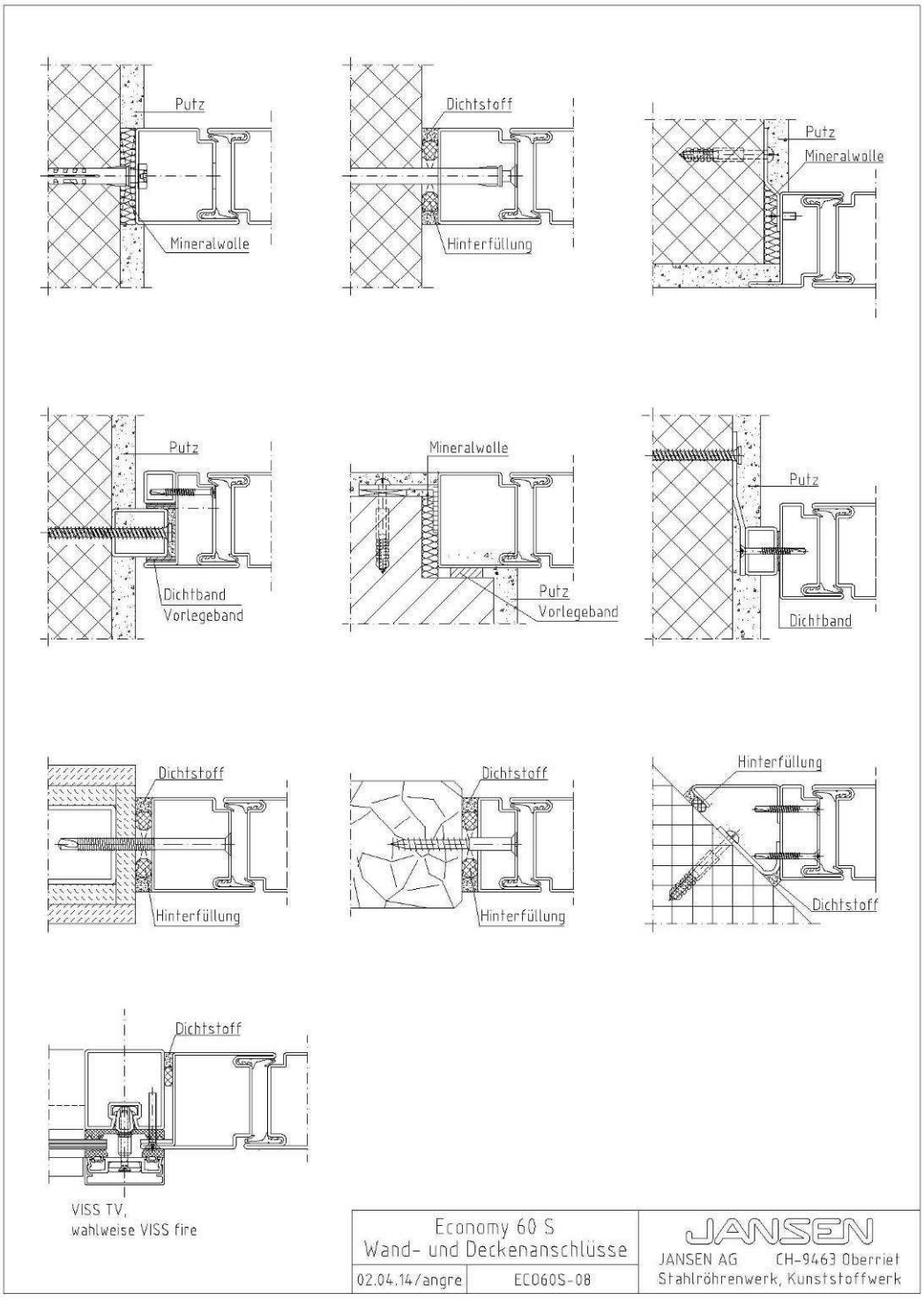
Putz
Mineralwolle
Dichtstoff
Hinterfüllung
Putz
Mineralwolle
Putz
Dichtband
Vorlegeband
Mineralwolle
Putz
Vorlegeband
Putz
Dichtband
Dichtstoff
Hinterfüllung
Dichtstoff
Hinterfüllung
Hinterfüllung
Dichtstoff
Dichtstoff
VISS TV,
wahlweise VISS fire
Economy 60 S
Wand- und Deckenanschlüsse
02.04.14/angre
EC060S-08
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

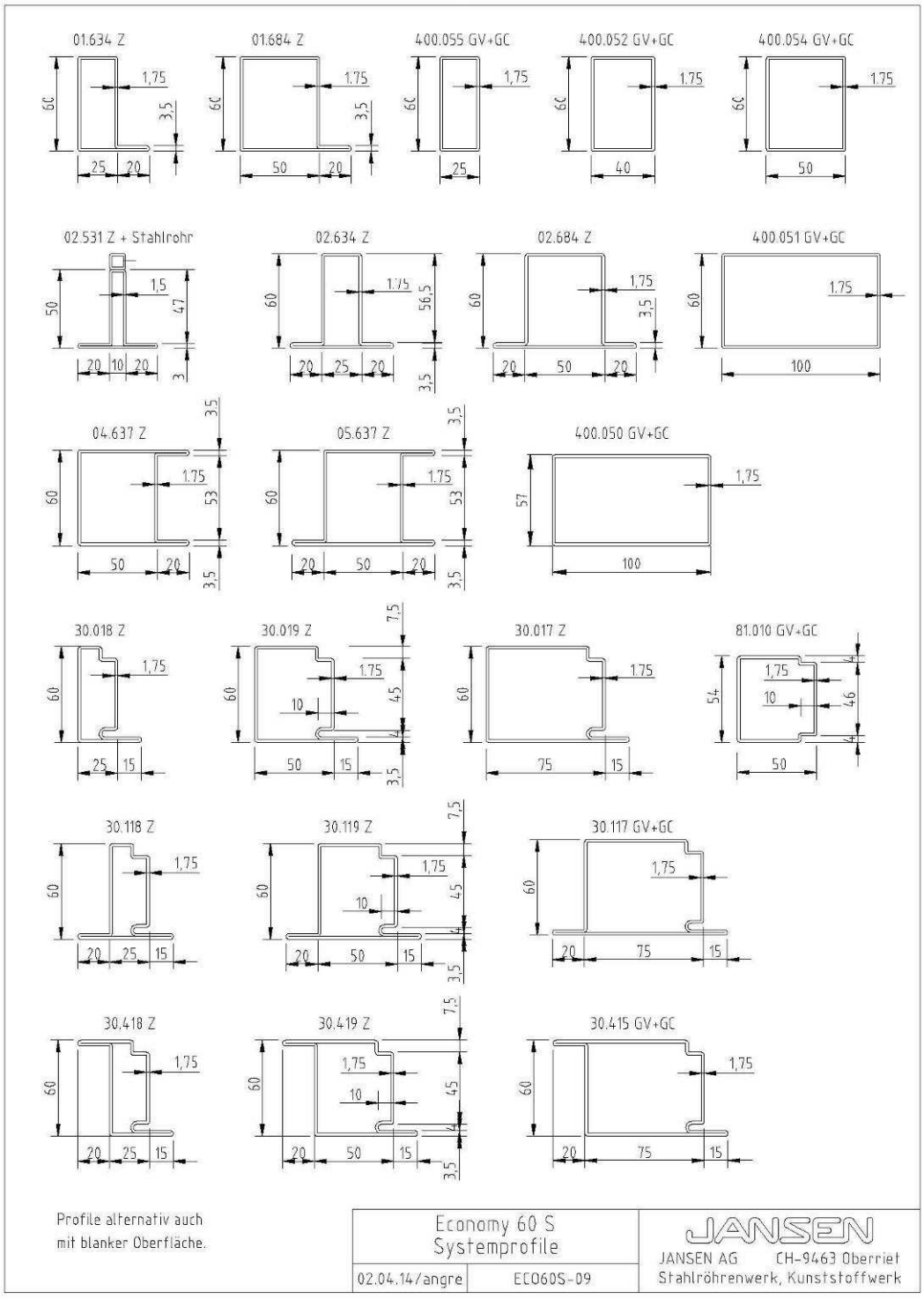
01.634 Z
01.684 Z
400.055 GV+GC
400.052 GV+GC
400.054 GV+GC
02.531 Z + Stahlrohr
02.634 Z
02.684 Z
400.051 GV+GC
04.637 Z
05.637 Z
400.050 GV+GC
30.018 Z
30.019 Z
30.017 Z
81.010 GV+GC
30.118 Z
30.119 Z
30.117 GV+GC
30.418 Z
30.419 Z
30.415 GV+GC
Profile alternativ auch mit blanker Oberfläche.
Economy 60 S Systemprofile
02.04.14/angre
EC060S-09
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

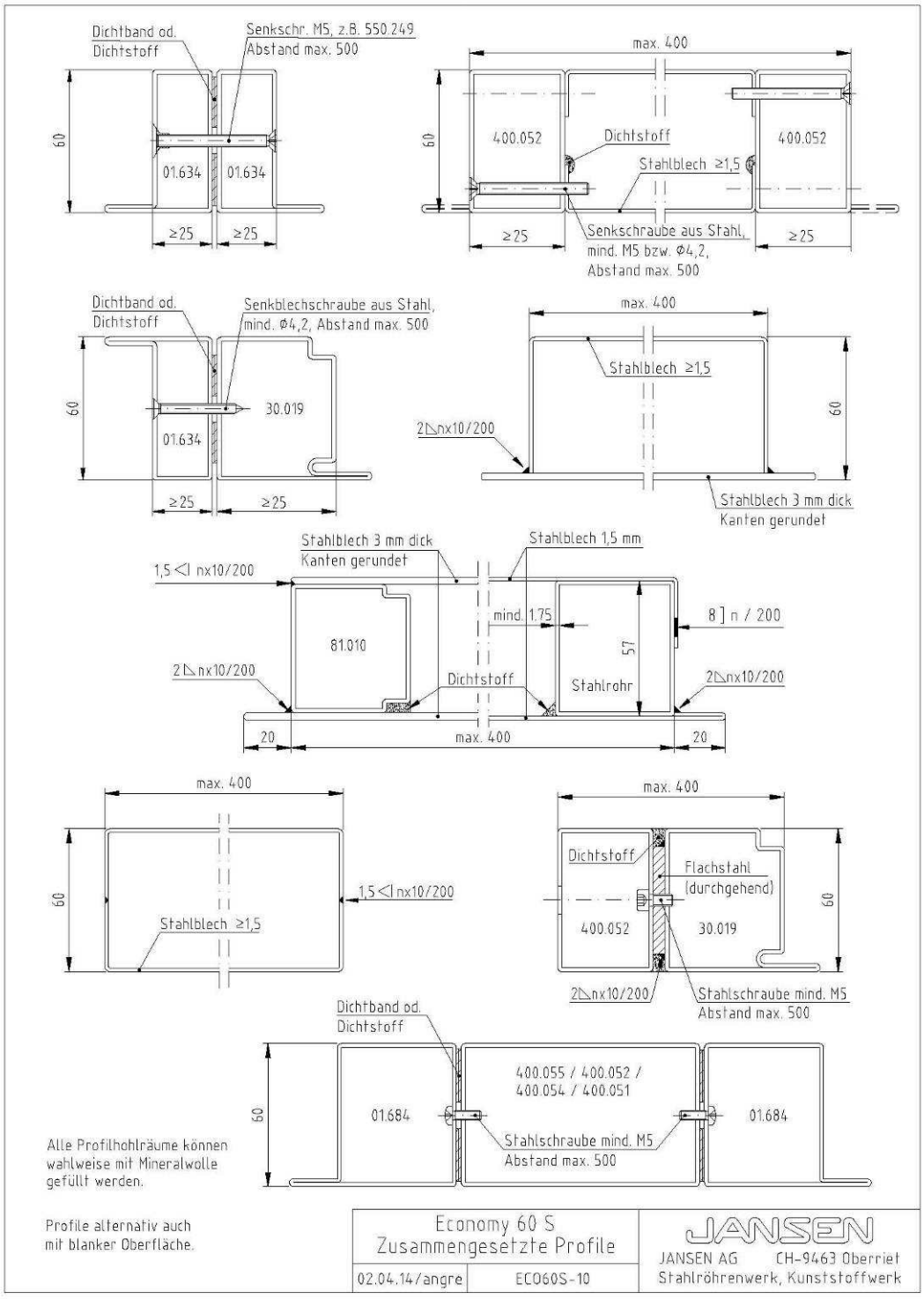
Dichtband od. Dichtstoff
Senkschr. M5, z.B. 550.249 Abstand max. 500
60
01.634
01.634
≥25
≥25
max. 400
400.052
Dichtstoff
400.052
Stahlblech ≥1,5
Senkschraube aus Stahl, mind. M5 bzw. Ø4,2, Abstand max. 500
Dichtband od. Dichtstoff
Senkblechschraube aus Stahl, mind. Ø4,2, Abstand max. 500
30.019
01.634
2◺nx10/200
Stahlblech 3 mm dick Kanten gerundet
Stahlblech 1,5 mm
1,5◁I nx10/200
mind. 1.75
8] n / 200
81.010
57
Stahlrohr
20
Stahlblech ≥1,5
1,5◁I nx10/200
Flachstahl (durchgehend)
30.019
Stahlschraube mind. M5 Abstand max. 500
01.684
400.055 / 400.052 / 400.054 / 400.051
Alle Profilhohlräume können wahlweise mit Mineralwolle gefüllt werden.
Profile alternativ auch mit blanker Oberfläche.
Economy 60 S
Zusammengesetzte Profile
02.04.14/angre
EC060S-10
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

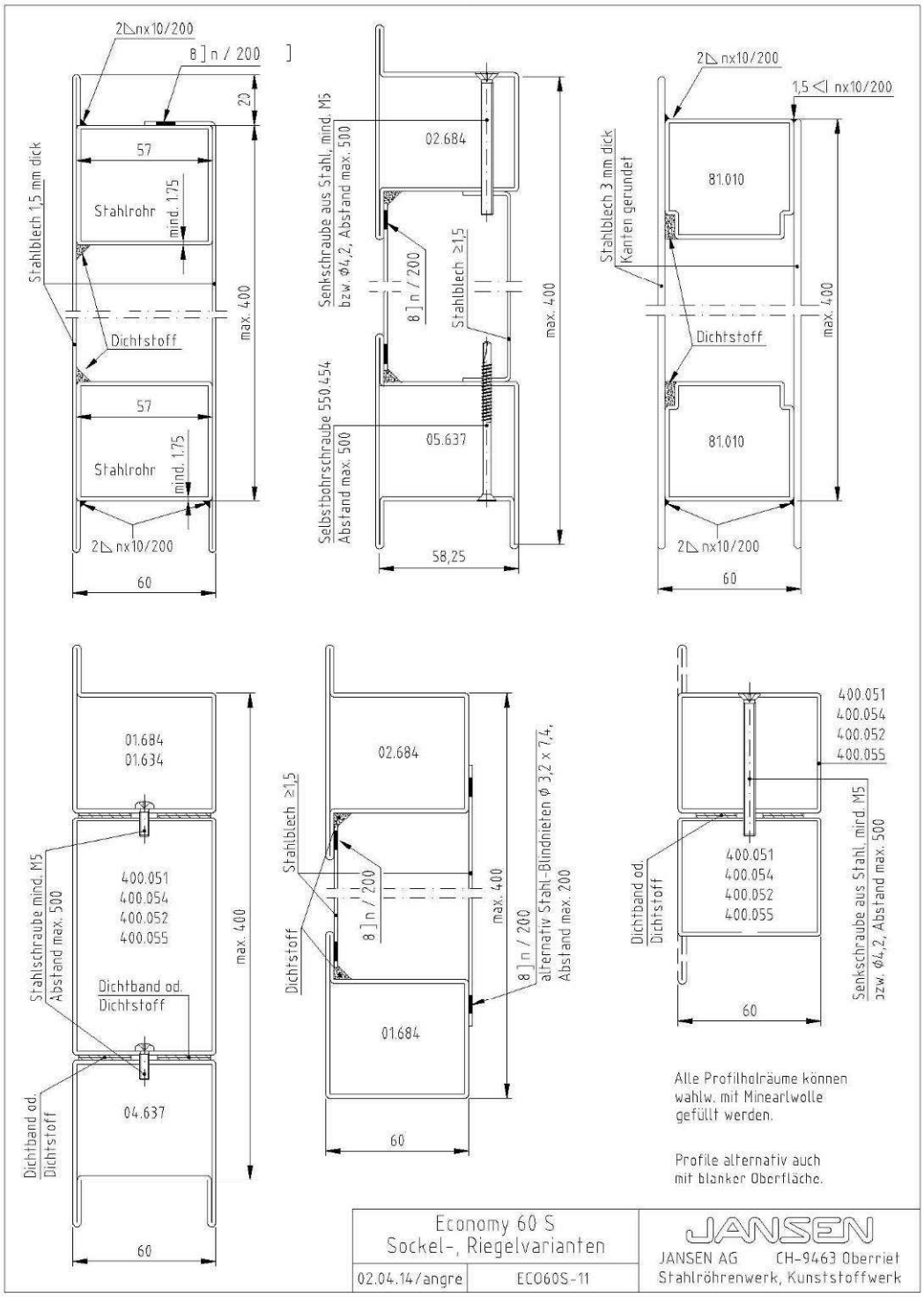
2△nx10/200
8] n / 200]
20
57
Stahlrohr
mind. 1.75
Stahlblech 1,5 mm dick
max. 400
Dichtstoff
57
Stahlrohr
mind. 1.75
2△nx10/200
60
Senkschraube aus Stahl, mind. M5
bzw. Ø4,2, Abstand max. 500
02.684
8] n / 200
Stahlblech ≥1,5
max. 400
Selbstbohrschraube 550.454
Abstand max. 500
05.637
58,25
2△nx10/200
1,5 ◁ nx10/200
Stahlblech 3 mm dick
Kanten gerundet
81.010
max. 400
Dichtstoff
81.010
2△nx10/200
60
01.684
01.634
Stahlschraube mind. M5
Abstand max. 500
400.051
400.054
400.052
400.055
Dichtband od.
Dichtstoff
max. 400
Dichtband od.
Dichtstoff
04.637
60
02.684
Stahlblech ≥1,5
8] n / 200
max. 400
Dichtstoff
8] n / 200
alternativ Stahl-Blindnieten Ø 3,2 x 7,4,
Abstand max. 200
01.684
60
400.051
400.054
400.052
400.055
Dichtband od.
Dichtstoff
400.051
400.054
400.052
400.055
Senkschraube aus Stahl, mind. M5
bzw. Ø4,2, Abstand max. 500
60
Alle Profilhohlräume können
wahlw. mit Minearlwolle
gefüllt werden.
Profile alternativ auch
mit blanker Oberfläche.
Economy 60 S
Sockel-, Riegelvarianten
02.04.14/angre
EC060S-11
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

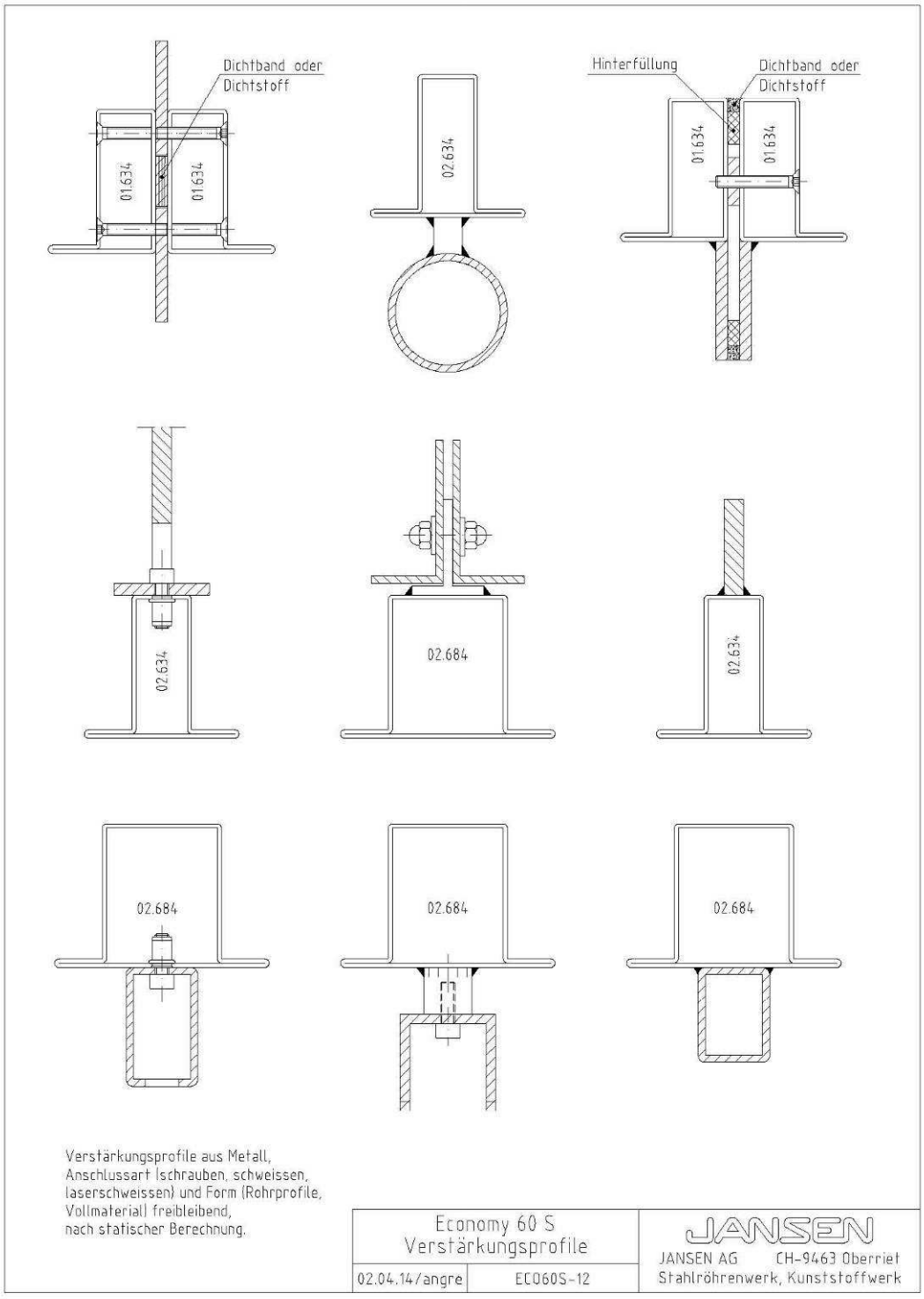
Dichtband oder
Dichtstoff
01.634
01.634
02.634
Hinterfüllung
Dichtband oder
Dichtstoff
01.634
01.634
02.634
02.684
02.634
02.684
02.684
02.684
Verstärkungsprofile aus Metall,
Anschlussart (schrauben, schweissen,
laserschweissen) und Form (Rohrprofile,
Vollmaterial) freibleibend,
nach statischer Berechnung.
Economy 60 S
Verstärkungsprofile
02.04.14/angre
EC060S-12
JANSEN
JANSEN AG CH-9463 Oberriet
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. 13-001285-PR01 (AbP-C05-01-de-01) vom 21.Juli.2014

Firma Jansen AG Stahlröhrenwerk,Kunststoffwerk, 9463 Oberriet SG (Schweiz)

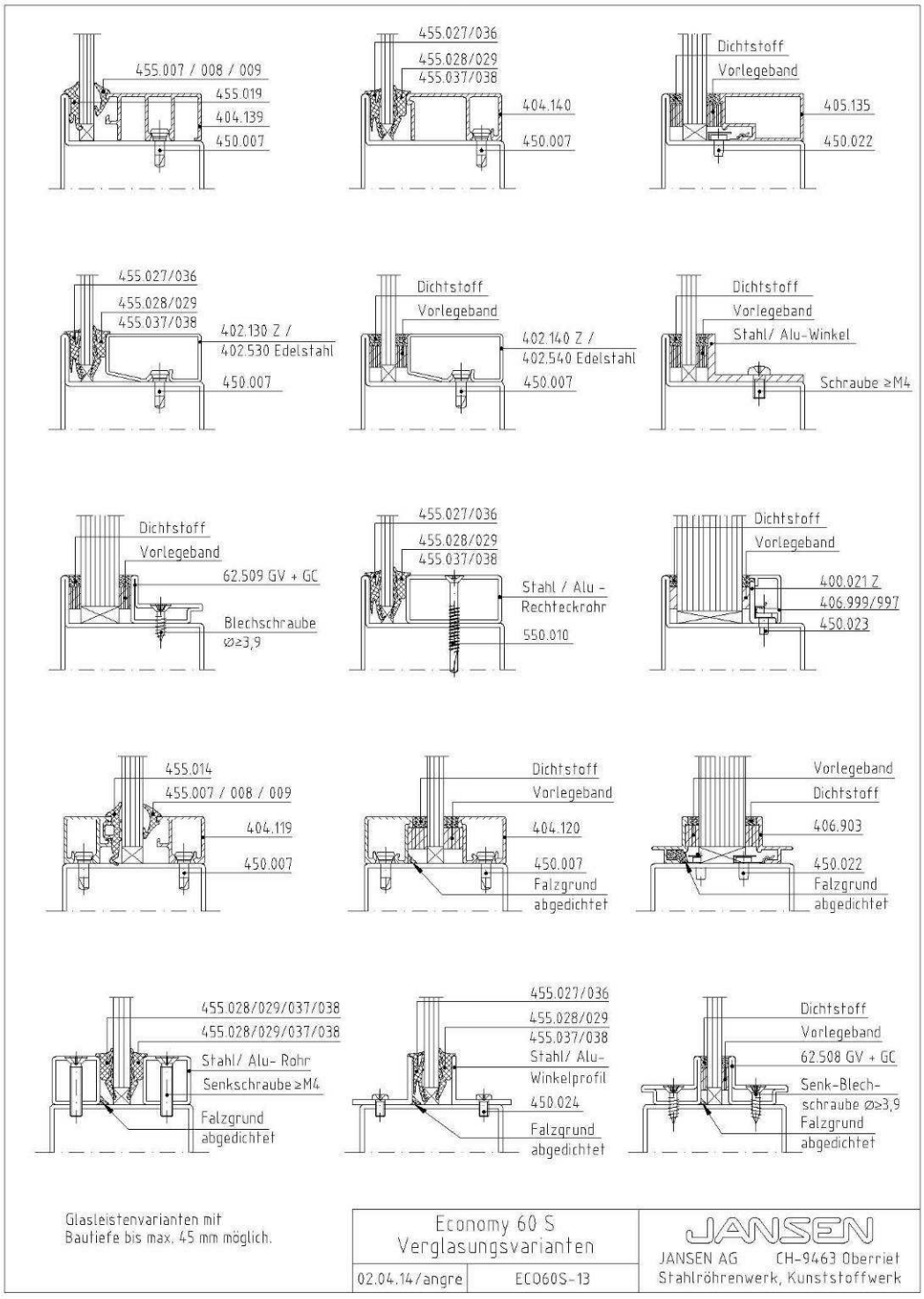

Muster des Übereinstimmungszeichens

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.